



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Güterstraße 18,
96317 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 13:30 bis 15:30 Uhr sowie Donnerstag 13:30 bis 17:30 Uhr

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8:00 bis 15:30 Uhr,
Donnerstag 8:00 bis 17:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten)

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr - Bahnreisende: Bahnhof Kronach - Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 - Fax (0 92 61) 678-2 11 - E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de - Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54, BIC: BYLADEM1KUB;

VR Bank Oberfranken Mitte eG: IBAN: DE76 7719 0000 0007 1165 00, BIC: GENODEF1KU1;

Postbank Nürnberg: IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFF

Kreisjugendamt Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

03

20.01.2025

INHALTSVERZEICHNIS

- 06 Sitzung des Kreisausschusses
- 07 Wasserrecht; Planänderungsbeschluss und Änderung der erteilten Bewilligung zu Reaktivierungs- bzw. Ausbaurbeiten sowie zum Betrieb der Stau- und Triebwerksanlage Ebersmühle in der Gemarkung Unterrodach, Markt Marktrodach - Antragsteller: Peter Bergmann, Heimstättenstraße 2, 96215 Lichtenfels
Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

11

06

27-643-03/04

07

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Montag, 27.01.2025, um 09:00 Uhr** findet im **Sitzungssaal des Landratsamtes Kronach** eine **Sitzung des Kreisausschusses** mit folgender Tagesordnung statt.

Tagesordnung

- 1 Informationen
- 1.1 Berufsschulzentrum Kronach - Besetzung Bewertungsgremium für Projektsteuerung sowie Architekten- & Fachplaner
- 2 Vorstellung der neuen Sozialamtsleitung
- 3 Eckdaten Kreishaushalt 2025
- 4 Unvorhergesehenes
- 5 Anfragen und Sonstiges

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind selbstverständlich als Zuhörer in den öffentlichen Sitzungen der Kreisgremien willkommen.

Ein nicht öffentlicher Sitzungsteil schließt sich an.

Kronach, 15.01.2025
Landratsamt

Bekanntmachung

**Wasserrecht;
Planänderungsbeschluss und Änderung der erteilten Bewilligung zu Reaktivierungs- bzw. Ausbaurbeiten sowie zum Betrieb der Stau- und Triebwerksanlage Ebersmühle in der Gemarkung Unterrodach, Markt Marktrodach
Antragsteller: Peter Bergmann,
Heimstättenstraße 2, 96215 Lichtenfels
Unterbleiben einer
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Herr Peter Bergmann, wohnhaft in Heimstättenstraße 2, 96215 Lichtenfels, hat am 24.10.2017 die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur vorrangigen Entnahme von 20 l/s aus der Rodach für eine Restwasserabgabe in den alten Unterwassergraben, von 200 l/s für die Tierwanderhilfe am Ausleitungswehr und eine nachrangige Ableitung von 5,1 m³/s Wasser aus der Rodach zum Betrieb von 2 Turbinen beantragt. Die Bewilligung umfasst zudem das Wiedereinleiten der nachrangigen Ableistungsmenge in das Gewässer sowie das Aufstauen der Rodach auf 318,59 m ü. NN.

Weiterhin beantragt Herr Bergmann die Planfeststellung für die erforderlichen Reaktivierungs- bzw. Ausbauarbeiten an der bereits bestehenden Wehranlage Ebersmühle auf den Flurnummern 246, 368, 370, 371, 372, 379/2 und 379/3 der Gemarkung Unterrodach. Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage bedürfen einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht (§ 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.14 der Anlage 1 zum UVPG).

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären, nicht zu besorgen sind.

Aufgrund der Lage des Vorhabens im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Rodach war dieses insbesondere in Bezug auf mögliche Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss zu beurteilen (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG). Dadurch dass die Wasserkraftanlage bereits seit Jahren in der beantragten Form betrieben wird und noch keine Komplikationen in Zusammenhang mit dem Anlagenbetrieb auftraten, sind keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Beschwerden Dritter liegen dem Landratsamt Kronach bei Nutzung nach Antrag nicht vor.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Kronach, 20.01.2025
Landratsamt

Klaus Löffler
Landrat

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat